

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Leitlinien zum Klimaschutz in der Umsetzung nicht-städtischer Neubauvorhaben in Köln**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Wirtschaftsausschuss	10.02.2022
Liegenschaftsausschuss	14.02.2022
Ausschuss Klima, Umwelt und Grün	17.02.2022
Stadtentwicklungsausschuss	10.03.2022
Unterausschuss Wohnen	10.03.2022
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	16.03.2022
Rat	17.03.2022

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Köln

1. nimmt die als Anlage beigefügten Leitlinien zum Klimaschutz in der Umsetzung nicht-städtischer Neubauvorhaben in Köln zur Kenntnis.
2. beauftragt die Verwaltung mit deren Umsetzung

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

Die Stadt Köln setzt mit den Leitlinien die Maßnahme 2.2, „Leitlinie für Klimaschutz bei Konversion und Neubau“, jetzt: „Leitlinien zum Klimaschutz in der Umsetzung nicht-städtischer Neubauvorhaben in Köln“ aus dem Maßnahmenprogramm „KölnKlimaAktiv 2022“ (3680/2018) sowie Punkt 7 a-c des Beschlusses zum Mediationsverfahren Klimawende Köln – RheinEnergie AG (3762/2021) um. Sie reagiert damit auch auf den am 9. Juli 2019 ausgerufenen Klimanotstand, und auf den Ratsbeschluss vom 24. Juni 2021, nach dem die Stadt Köln bis zum Jahr 2035 klimaneutral werden soll. Die Leitlinien sind Teil der Sofortmaßnahmen aus dem Klimarat (Projektgruppe Gebäude). Der Bereich Planen und Bauen stellt in der wachsenden Stadt Köln einen wichtigen Hebel dar. Gebäuden wird in Deutschland ein Anteil von etwa 35 % am Endenergieverbrauch und etwa 30 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen zugeschrieben. Dies schlägt sich auch in der städtischen Treibhausgasbilanz 2008 bis 2019 und dem entsprechenden Anteil von privaten Haushalten und GHD (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen) an den Pro-Kopf-CO<sub>2</sub>-Äquivalenten in Tonnen und Jahr nieder. Die Einstellung der KfW 55-Förderung (KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau) zum 01.02.2022 unterstreicht den Ansatz, in den Kölner Leitlinien KfW 40 EE (EE = Erneuerbare Energien) verbindlich vorzuschreiben. Mit dem Ziel einer flexiblen Anpassung im Fall von Änderungen in der Förderlandschaft beinhalten die Leitlinien einen dynamischen Verweis auf die Effizienzklassen der KfW, die jeweils mindestens dem nächsthöheren Standard oberhalb der Anforderungen aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) entsprechen. Sie basieren auf dem Dreiklang der Minimierung von energetischen Bedarfen, der effizienten Bereitstellung von verbleibenden Bedarfen und dem Einsatz möglichst lokaler erneuerbarer Energien.

## Zielsetzung

Ziel dieser Leitlinien ist es, dass der Klimaschutz frühzeitig in den verschiedenen Verfahren der Umsetzung nicht-städtischer Neubauvorhaben in Köln berücksichtigt wird. Nur durch eine frühzeitige Berücksichtigung lässt sich das Klimaschutzpotenzial vollumfänglich ausschöpfen, da Anpassungen im Nachgang immer mit einem erhöhten zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden sind. Die Auswirkungen der Leitlinien auf die städtischen Zielsetzungen zum Wohnen, u. a. zum StEK Wohnen, sind geprüft worden (s. Anlage 4).

Nach direktem fachlichem Austausch mit anderen Städten sowie allen fachlich relevanten Dienststellen, sind die Leitlinien und Merkblätter im Kölner Wohnungsbauforum, der KölnBusiness GmbH, der Industrie und Handelskammer Köln und der Handwerkskammer zu Köln vorgestellt worden.

Neben der Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im baulichen Bereich schaffen die Leitlinien auch eine Standardisierung verschiedener Anforderungen in den Verfahren, die den Klimaschutz betreffen.

Die Leitlinien dienen der Implementierung von Klimaschutzaspekten in Qualifizierungsverfahren, in der verbindlichen Bauleitplanung (betrifft ausschließlich die Neuaufstellung) und hinsichtlich der Veräußerung und Erbbaurechtsbestellung kommunaler Flächen. In Verfahren der Baugenehmigung nach §§ 30, 34 und 35 BauGB haben die Leitlinien empfehlenden Charakter und sensibilisieren die jeweils Verantwortlichen für die Klimaschutzrelevanz ihrer Entscheidungen und Planungen.

Die Kernanforderung ist ein hoher baulicher Standard von Wohn- und Nichtwohngebäuden in Verbindung mit einer möglichst vollständigen Versorgung mit lokal verfügbaren regenerativen Energien und konsequenter Nutzung von Photovoltaik. Als Nichtwohngebäude gelten alle Gebäude, die unter den

Anwendungsbereich des §2 GEG fallen, nicht zu Wohn- oder wohnähnlichen Zwecken genutzt werden und auf eine Raumsolltemperatur im Heizfall von  $\geq 19\text{ C}^\circ$  konditioniert werden. Für Produktions- oder Lagerstätten, die auf eine Temperatur unter  $19^\circ\text{C}$  beheizt bzw. frostfrei gehalten werden, sind die Anforderungen der Leitlinien nicht verbindlich. Die Integration der verbindlichen Vorgaben aus den Leitlinien in die entsprechenden vertraglichen Regelungen von 23 und 61 ist in Abstimmung bzw. erfolgt.

Die Klimaschutzleitlinien werden in allen neuen Bebauungsplanverfahren Anwendung finden, in denen die förmlichen Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses noch nicht eingeleitet worden sind.

Bezüglich der Veräußerung von Grundstücken oder der Bestellung von Erbbaurechten kommunaler Flächen gelten die Anforderungen aus den Leitlinien für alle Verkaufsbeschlüsse oder Beschlüsse zur Bestellung eines Erbbaurechtes, die nach dem Ratsbeschluss über die Klimaschutzleitlinien gefasst werden.

Die Leitlinien enthalten neben verbindlichen Anforderungen zur Einhaltung des Standards *KfW-Effizienzhaus bzw. -gebäude 40 EE oder besser* auch Anregungen zur Berücksichtigung von städtebaulichem Klimaschutz, Klimawandelanpassung und klimaneutraler Mobilitätssysteme. Sie folgen einem modularen Ansatz.

Das Stufenmodell sieht neben der Prüfung und ggf. Modifizierung der Anforderungen und Empfehlungen aus diesem ersten Modul auf Basis der gesammelten Praxiserfahrungen perspektivisch auch eine Erweiterung inhaltlicher Art vor. Themen könnten Bauen im Bestand oder die Kreislaufwirtschaft sein. Perspektivisch sollen die Klimaschutz-Leitlinien auch mit den derzeit vom Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz entwickelten Leitlinien zu der Klimawandel-Anpassung zu einem gemeinsamen Kompendium zusammengeführt werden. Die etablierte enge Kooperation der relevanten Dienststellen wird zu diesen Zwecken verstetigt.

Die Anforderungen der Leitlinien werden regelmäßig entsprechend aktuell geltender Rahmenbedingungen aktualisiert und angepasst.

Sollte der Standard KfW 40EE von der KfW abgeschafft werden, werden die Leitlinien angepasst, so dass sie dem jeweils geltenden vergleichbaren Effizienzstandard entsprechen. Dieser Standard muss mindestens dem jeweils nächsthöheren Standard oberhalb der Anforderungen aus dem GEG entsprechen. Der Fachausschuss wird über die Änderung informiert.

Die Leitlinien werden auf den städtischen Internetseiten abzurufen sein bzw. mit dem Ziel größtmöglicher Transparenz in den Dienststellen mit entsprechenden Außenkontakten vorgehalten werden.

Die Verwaltung wird die Einführung und Umsetzung der Leitlinien mit geeigneten Maßnahmen proaktiv begleiten.

#### Erläuterungen:

Im Vergleich zum Referenzgebäude des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beläuft sich der Primärenergiebedarf beim KfW-Effizienzhaus 40 EE maximal auf lediglich 40%, der Transmissionswärmeverlust maximal auf lediglich 55%. Zugleich muss der Wärme- oder Kältebedarf zu mindestens 55% aus erneuerbaren Energien gedeckt werden (im Nichtwohnbereich sind die diesbezüglichen Anforderungen etwas modifiziert).